

2025/0063/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer HPS



Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat HPS GmbH (Vorberatung)	27.01.2025	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.01.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2025	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)		N

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister der Stadt Homburg wird ermächtigt die Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer der Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH wird ebenfalls ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Das Linienbündel Stadt Homburg wurde zum 1.08.2024 um zwei Jahre mit dem bisherigen Betreiber verlängert, um bei einer Neuvergabe die Herausforderungen der CVD (Clean Vehicle Directive) zu berücksichtigen.

Die Verkehrsleistung muss nun zum 1.08.2026 erneut ausgeschrieben werden. Hierzu muss der Saarpfalz-Kreis als Aufgabenträger im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr eine Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung mit der Homburger Parkhaus- und Stadtbuss GmbH (HPS GmbH) als Kostenträger des Stadtbusses und der Stadt Homburg als Kostenträger des in den ÖPNV integrierten Grundschulverkehrs schließen.

Die Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Der Kreistag des Saarpfalz-Kreises als Aufgabenträger hat den Landrat bereits ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den Haushalt der Stadt: keine

Anlage/n

1 Kooperationsvertrag_HOM_final (öffentlich)

Vertrag

über die Durchführung einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen,
über die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 1370/2007

und die anschließende Vertragssteuerung
(Durchführungs- und Finanzierungsvertrag)

in dem Linienbündel Stadt Homburg

zwischen dem

Saarpfalz-Kreis

Am Forum 1, 66424 Homburg

vertreten durch den Landrat

und der

Stadt Homburg

Am Forum 5, 66424 Homburg

vertreten durch den Bürgermeister

und der

Homburger Parkhaus und Stadtbusgesellschaft mbH

Am Forum 5, 66424 Homburg

vertreten durch die Geschäftsführung

Präambel

Der Saarpfalz-Kreis ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene und Straße in Verbindung mit dem jeweiligen ÖPNV-Gesetz des Saarlandes Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und somit zuständige Behörde für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen und die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der VO Nr. 1370/2007.

Die Verkehrsdienstleistungen im Linienbündel Stadt Homburg werden durch den Saarpfalz-Kreis als zuständigen Aufgabenträger vergeben und von der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH finanziert. Die im Linienbündel Stadt Homburg in den Linienverkehr integrierten Grundschulverkehre werden von den Stadt Homburg finanziert. Mit dem vorliegenden Vertrag wird ein gemeinsames Vorgehen der Vertragspartner vereinbart, die Aufgabenverteilung festgelegt und die Finanzierung sichergestellt.

Der ZPS soll gemäß Vergabestellenvereinbarung die Organisation, Abwicklung und Durchführung des Vergabeverfahrens übernehmen. Die anschließende Vertragsteuerung obliegt federführend dem Saarpfalz-Kreis.

Zur Regelung der Einzelheiten schließen der Saarpfalz-Kreis, die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet, nachfolgenden Vertrag.

§1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Der vorliegende Vertrag regelt die Vorgehensweise der Vertragsparteien bei der Vergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im **Linienbündel Stadt Homburg**, bestehend aus den Linien 511, 512, 513, 514, 515, 516, sowie 571, 572, 573 und 574 zum 01.08.2026 (Betriebsaufnahme). Dieser Vertrag regelt ferner den Vollzug und die Vertragsteuerung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen sowie die Haftungsbeschränkungen untereinander und gegeneinander.

- 2) Der Umfang der zu vergebenden Verkehrsdienstleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§2

Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens

Zuständigkeiten und Leistungen der Partner

- 1) Vertragspartner des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden das beauftragte Verkehrsunternehmen und der Saarpfalz-Kreis.
- 2) Das Vergabeverfahren wird federführend vom ZPS, der die Funktion der Vergabestelle übernimmt, geleitet. Vertragliche Grundlage ist die Vergabestellenvereinbarung des Saarpfalz-Kreises mit dem ZPS (Anlage 2), soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Die nicht dieser Vergabestellenvereinbarung angehörenden Kostenträgern Stadt Homburg und Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH betrauen den ZPS mit der Funktion der Vergabestelle für die vertragsgegenständlichen Linienbündel gemäß § 1 (1). Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Vergabestellenvertrages auch im Verhältnis mit der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH.
- 3) Die organisatorische und inhaltliche Umsetzung des Vergabeverfahrens erfolgt durch fachbezogene Arbeitsgruppen, denen jeweils Vertreter der Vertragsparteien sowie der ZPS angehören.
- 4) Im Einzelnen wird für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens, die Erarbeitung der Vergabe- und Vertragsunterlagen und die anschließende Vertragssteuerung Folgendes vereinbart:
 - a) Die Aufgabe der Projektleitung wird vom Saarpfalz-Kreis wahrgenommen; der Saarpfalz-Kreis beteiligt den ZPS (Geschäftsstelle) auf Grundlage der zwischen dem Saarpfalz-Kreis und dem ZPS geschlossenen Vergabestellenvereinbarung. Der Saarpfalz-Kreis wird die Terminabstimmung und die Organisation für erforderliche Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten vornehmen.
 - b) Die Vergabe- und Vertragsunterlagen werden von der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH erarbeitet. Die Kosten zur Beauftragung exter-

ner Dienstleistungen (juristische und planerische Begleitung) zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Verkehrsvertrag, Fahrpläne und weitere notwendige Unterlagen für das Linienbündel Stadt Homburg trägt die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig alle für die Vergabe erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH ist für die Richtigkeit ihrer bereitgestellten Daten verantwortlich. Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen für alle Nutzungsarten sowie ein Miteigentumsrecht an allen im Rahmen dieser Vereinbarung gefertigten und beschafften Unterlagen ein. Sie tragen jeweils die eigenen Kosten für die Vorbereitung der Vergabe und die Datenermittlung.

- c) Der Saarpfalz-Kreis stellt in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien einen ersten Entwurf (finale Fassung der letzten Vergabe) der Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag) als Abstimmungsgrundlage zur Verfügung. Die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH passt das Leistungsverzeichnis und den Verkehrsvertrag auf Ihre Anforderungen und Wünsche an. Die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH gibt das Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag sowie alle anderen Unterlagen für die Vergabe frei. Der Saarpfalz-Kreis ist hier beratend tätig.
- d) Anfragen von Bewerbern und Rügen im Vergabeverfahren werden vom ZPS als Vergabestelle gemäß Vergabestellenvertrag §2 (5) bearbeitet und an den Saarpfalz-Kreis, die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH zur Stellungnahme verteilt. Die Beantwortung der Anfragen und Rügen gegenüber den Bewerbern erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Stellungnahmen der Vertragsparteien und Aufgabenträger durch den ZPS.
- e) Im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vergabe oder hieraus resultierender Sekundäransprüche zum Gegenstand hat, wird das Verfahren vom ZPS gemäß Vergabestellenvereinbarung §1 (2) und § 2 (5) im Einvernehmen mit dem Saarpfalz-Kreis, der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH geführt.
- f) Eine Rechtsberatung ist zur juristischen Begleitung des Vergabeverfahrens zwingend erforderlich. Sofern diese nicht durch Rechtsabteilungen, mit vergaberechtlichem

Fachverstand bezüglich der Vergabe von ÖPNV-Leistungen, durch die Stadt Homburg oder die HPS GmbH beigestellt werden kann, ist diese extern zu vergeben. Die Kosten trägt die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, die Beauftragung erfolgt durch die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH. Der Saarpfalz-Kreis spricht sich weiter ausdrücklich für einen Verkehrsberater, welcher die Vergabe begleitet, aus. Die Kosten trägt die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, die Beauftragung erfolgt durch die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH. Die Kosten behördlicher oder gerichtlicher Verfahren trägt die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH.

- g) Die Vorgaben der RICHTLINIE (EU) 2019/1161 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge umgesetzt durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz in deutsches Recht als Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften, müssen von der Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH im Rahmen der Vergabe des Linienbündels Stadt Homburg berücksichtigt werden. Sollten es zu Verstößen gegen die Richtlinie kommen und Strafzahlungen anfallen, müssen diese von der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH getragen werden.
- h) Für das Linienbündel Stadt Homburg muss eine Referenzkalkulation von der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH beauftragt werden. Diese Referenzkalkulation soll die möglichen Vergabe Bruttokosten ermitteln. Liegt das im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote ermittelte wirtschaftlichste, zuschlagsfähige Angebot bis zu 20 % über dem Preis der Referenzkalkulation, erteilt die Vergabestelle im Namen aller Beteiligten den Zuschlag. Bei darüber liegenden Ergebnissen wird das Angebot mit der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH im gemeinsamen Einvernehmen beraten. Sollte eine einvernehmliche Einigung bezüglich des Zuschlags in angemessener Zeit nicht zustande kommen, wird die Ausschreibung aufgehoben.

§ 3

Vorgaben und Inhalte zur Vergabe der Leistungen,

Vertragssteuerung und Abrechnung

- 1) Die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH sichern die Finanzierung der zu vergebenden Leistungen im Linienbündel Stadt Homburg.
- 2) Die Vergabe erfolgt auf Bruttobasis. Die im Linienbündeln Stadt Homburg erzielten Erlöse reduzieren somit die Vergütung des Betreibers, die erzielten Erlöse werden der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH zugerechnet. Die Erlöse sind leistungsbezogen entsprechend der Finanzierungsverantwortung der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH zuzuscheiden. Die Kosten für das Linienbündel Stadt Homburg trägt die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH, die Kosten für die Fahrten im Grundschulverkehr trägt die Stadt Homburg. Die Erlöse werden linienscharf zu geschieden. Als Erlöse für die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH werden zugerechnet: sämtliche Fahrgelderträge aus Fahrkartenverkauf, Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgastgruppen oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, die Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift sind (z.B. Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten im Rahmen der Anwendung eines Verbundtarifs oder Übergangstarifs, Haustarife und Ausgleichsleistungen im Rahmen der Einführung von Semestertickets), Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt, Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG oder nach Länderregelungen nach § 64a PBefG, Ausgleichszahlungen nach § 228 Abs. 7 SGB IX, Werbeerlöse sowie sonstige Einnahmen, die mit den betrauten Leistungen in direktem Zusammenhang stehen. Die Einnahmen aus dem Fahrkarten im Grundschulverkehr sowie dem Grundschulverkehr zuzurechnende Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG oder nach Länderregelungen nach § 64a PBefG werden den Stadt Homburg als Erlöse zugerechnet.
- 3) Der Saarpfalz-Kreis verpflichtet den zukünftigen Betreiber des Linienbündels zur Beantragung der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG bzw. nach Länderregelungen nach § 64a PBefG und nach § 228 Abs. 7 SGB IX.

- 4) Die der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH zustehenden Erlöse werden bei den monatlichen Ausgleichsleistungen der Betreiber der Linien berücksichtigt. Der Betreiber ist zu verpflichten, dem Saarpfalz-Kreis monatlich die Höhe aller nach Ziffer 2 erzielten Einnahmen zu übermitteln.
- 5) Der Betreiber erhält auf der Grundlage der durch die Ausschreibung ermittelten Kosten und der erzielten Einnahmen monatliche Ausgleichsleistungen.
- 6) Die auf den Kosten und der Ertragsprognose basierenden Ausgleichsleistungen werden monatlich als Abschlagszahlungen durch den Saarpfalz-Kreis von der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH angefordert. Die Abrechnung des Grundschulverkehrs mit der Stadt Homburg erfolgt quartalsweise.
- 7) Die Abrechnung mit den Betreibern der Linienbündel erfolgt zentral über den Saarpfalz-Kreis. Der Betreiber eines Linienbündels ist zu verpflichten, dem Saarpfalz-Kreis bis zum 30.11. des Folgejahres eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte prüf-fähige Schlussrechnung über die Erlöse des Vorjahres vorzulegen. Der Betreiber ei-nes Linienbündels wird verpflichtet, dem Saarpfalz-Kreis oder einem vom Saarpfalz-Kreis beauftragten, gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, die zur Erfüllung seines Prüfauftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stel-len. Den Vertragsparteien ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8) Nach Abschluss der Prüfung der Schlussrechnung wird der sich ergebende Saldo vom Saarpfalz-Kreis mit der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH abgerechnet.
- 9) Die Aufgabenträger streben Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen bezüglich der Tarifgestaltung und Einnahmearbeitungsregelungen in den für den saarVV-Tarif und Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland zuständigen Gremien an.
- 10) Die Vertragssteuerung erfolgt in Abstimmung mit den Vertragsparteien federführend durch den Saarpfalz-Kreis.
- 11) Die Stadt Homburg und die Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH sind für die Finanzierung des zu vergebenden Linienbündels und der in der jeweiligen Finanzie-rungsverantwortung liegenden Leistungsbestandteile zuständig. Dies gilt auch für Kontingentierungen hinsichtlich Mehr- oder Minderleistungen auf Basis des abzu-schließenden Verkehrsvertrages sowie für Entscheidungen mit verkehrlicher oder wirt-schaftlicher Auswirkung im Vergabeverfahren bzw. für die Laufzeit des Verkehrsver-

trages. Die Vergabe sowie nachfolgend die Umsetzung des mit dem künftigen Auftragnehmer zu schließenden Verkehrsvertrages erfordert bei Entscheidungen mit gegenseitiger verkehrlicher oder wirtschaftlicher Auswirkung - im Vergabeverfahren bzw. für die Laufzeit des Verkehrsvertrages - die Einstimmigkeit der Aufgabenträger und der Stadt Homburg und der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH.

- 12) In den Linienbündeln Stadt Homburg werden der Tarif des saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV) und der Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland sowie die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen angewandt.
- 13) Im Vergabeverfahren findet das Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) vom 8. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 14) . Die bestehende Verkehrskaufstelle in Homburg (Stadtbusbüro) wird seitens der Stadt Homburg während der Laufzeit des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags weiter betrieben und soll auch als Anlaufstelle für Kunden aus anderen Linienbündeln kostenfrei zur Verfügung stehen.

§4

Haftung

- 1) Die Haftung der Vertragsparteien untereinander im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Jede Vertragspartei haftet gegenüber Dritten nur für Vorkommnisse, die ihren eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen. Wird eine Vertragspartei von einem Dritten für Vorkommnisse in Anspruch genommen, die den Zuständigkeitsbereich einer anderen Vertragspartei betreffen, wird er von dieser von der Haftung freigestellt.

§5

Vertraulichkeit

- 1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV), insbesondere der Ausschluss von Interessenkonflikten, beachtet werden und behandeln alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren streng vertraulich.

§6

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1) Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Vergabeverfahrens sowie für die Dauer des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages Für den Fall, dass der Öffentliche Dienstleistungsauftrag mit Zustimmung aller Parteien dieses Vertrags verlängert wird oder sich an den bestehenden ÖDA eine Notvergabe anschließt, verlängert sich die Geltungsdauer dieses Vertrages entsprechend.
- 2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kann auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandelt werden.
- 3) Der vorliegende Vertrag tritt außer Kraft, wenn der Öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig beendet wird.
- 4) Die Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der aufgrund der Kündigung nachweislich entstandene Schaden der anderen Vertragsparteien oder Dritter ist von der Vertragspartei, die den Vertrag gekündigt hat, zu ersetzen.
- 5) Der Vertrag bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§7

Schlussbestimmungen

- 1) Die Vertragsparteien regeln alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit und stellen sich wechselseitig alle für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen zur Verfügung.
- 2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 3) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse und gesetzlichen Grundlagen ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages

unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- 4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile des Vertrages.
- 5) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Für den Saarpfalz-Kreis
Homburg,

Dr. Theophil Gallo
Landrat

Für die Stadt Homburg
Homburg,

Michael Forster
Oberbürgermeister

Für die Homburger Parkhaus – und Stadtbusgesellschaft mbH
Homburg,

Ralf Weber
Geschäftsführer